

Beschluss-Nr.: G-10-3/24

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow trifft gemäß § 56 BbgKWahlG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidungen:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 56 Abs. 1 BbgKWahlG obliegt der neu gewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche (gem. §§ 55 und 79 BbgKWahlG) sowie über die Gültigkeit der Wahl (gem. §§ 57, 80 BbgKWahlG).

Im § 55 BbgKWahlG ist die Zulässigkeit eines Wahleinspruches geregelt. Demnach ist ein Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Begründung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorgeschriebene Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 11.06.2024. Demnach endet die maßgebende Frist für Wahleinsprüche mit Ablauf des 26.06.2024.

Von der Möglichkeit des Wahleinspruchsrechts wurde bis zur Erstellung der Beschlussvorlage kein Gebrauch gemacht. Für diesen Fall ist der Wortlaut der Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG wie folgt festgelegt:

„Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig“

